

---

**1234/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 04.02.2004**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

## **Anfragebeantwortung**

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1204/J betreffend integrative Berufsausbildung, welche die Abgeordneten Mag. Christine Lapp, Kolleginnen und Kollegen am 4. Dezember 2003 an mich richteten, stelle ich fest:

### **Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

Im Prinzip kann das neu geschaffene Förderangebot von jedem Jugendlichen, der den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Integrative Berufsausbildung entspricht, in Anspruch genommen werden, er muss beim Arbeitsmarktservice gemeldet sein und im günstigsten Fall auch schon einen Betrieb (oder eine besondere selbständige Ausbildungseinrichtung) gefunden haben, der sie/ihn aufnehmen will. Eine genaue Festlegung der sich aus der Neuregelung ergebenden Förderfälle und Budgetaufwendungen ist schwierig, weil sich das diesbezügliche betriebliche Einstellverhalten nur schwer abschätzen lässt und auch der im Berufsausbildungsgesetz (BAG) definierte Personenkreis - aus methodischen Gründen und auch zur Vermeidung kontraproduktiv wirkender Stigmatisierungstendenzen - nur zum Teil statistisch erfasst werden kann.

Durch das Bundessozialamt erfolgt die Bereitstellung und Koordination der Berufsausbildungsassistenz für Ausbildungsverhältnisse in der freien Wirtschaft. Seitens des Arbeitsmarktservice wird die Berufsausbildungsassistenz für Ausbildungsver-

hältnisse in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen bereitgestellt und koordiniert. Der Auf- und Ausbau der Berufsausbildungsassistenz erfolgt bedarfsgerecht und entsprechend der bestehenden Nachfrage (§ 8b BAG).

**Übersicht über die bestehenden Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der  
integrativen Berufsausbildung, Stand 31.12.2003**

Integrative Berufsausbildung	Bundesland gesamt	§ 8 b Abs. 1 BAG (Verlängerung der Lehrzeit)			§ 8 b Abs. 2 BAG (Teilqualifizierung)		
		§8b(1) gesamt	in Unter- nehmen	in Einrich- tungen	§ 8b (2) gesamt	in Unter- nehmen	in Einrich- tungen
Burgenland	-	-	-	-	-	-	-
Kärnten	11	4	-	-	7	6	1
Niederösterreich	-	-	-	-	-	-	-
Oberösterreich	13	7	6	1	6	6	-
Salzburg <sup>1</sup>	-	-	-	-	-	-	-
Steiermark	23	16	10	6	7	5	2
Tirol	34 <sup>2</sup>	-	-	-	-	-	-
Vorarlberg	9	-	-	-	9	9	-
Wien	189 <sup>3</sup>	19 Jugendliche in Betrieben, 170 Jugendliche in Einrichtungen					
<b>Österreich Gesamt:</b>	<b>279</b>						

<sup>1</sup> Start: 6. Februar 2004

<sup>2</sup> ab 2. Februar 2004

<sup>3</sup> Ausbildungsverhältnisse schon abgeschlossen, aber noch nicht bei der Lehrlingsstelle eingetragen

**Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:**

Mit Stichtag 31. Dezember 2003 waren beim Arbeitsmarktservice gesamt 96 Lehrstellen suchende behinderte Personen vorgemerkt.

Das Arbeitsmarktservice wendet im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags, für mehr Chancengleichheit am Arbeitsmarktservice zu sorgen, einen erweiterten Behinderterbegriff an. Von den mit 31. Dezember 2003 beim Arbeitsmarktservice vorgemerkten 96 behinderten Lehrstellen Suchenden sind daher nur 30 Personen so genannte "begünstigte" Behinderte (nach Behinderteneinstellungsgesetz, Opferfürsorgegesetz oder Landesbehindertengesetz). 66 Personen werden als "begünstigt nach AMS-Richtlinien" geführt, da sich die aufgrund eines ärztlichen oder psychologischen Gutachtens festgestellte Behinderung tatsächlich negativ auf die individuell festzustellenden Vermittlungs- und Beschäftigungschancen auswirkt.

### **Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

Bei dieser Frage handelt es sich grundsätzlich nicht um einen Gegenstand der Vollziehung.

Es kann jedoch darauf verwiesen werden, dass als Negativanreiz für Unternehmen auch behinderte Menschen zu beschäftigen bzw. die Einstellung von Personen mit Behinderung zu forcieren, das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) die Verpflichtung enthält, abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter/-innen im Unternehmen, auch eine festgelegte Anzahl von behinderten Personen zu beschäftigen. Kommt ein Arbeitgeber dieser Beschäftigungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, so hat er für jede nicht besetzte Pflichtstelle die so genannte Ausgleichstaxe zu entrichten. Die eingehenden Ausgleichstaxen fließen dem Ausgleichstaxfonds zu. Seine Mittel sind zweckgebunden zu verwenden und zwar vor allem für die Vergabe von Leistungen direkt an Menschen mit Behinderungen sowie an Arbeitgeber, die behinderte Arbeitnehmer beschäftigen. Neben den Individualförderungen (zB. Lohnkostenzuschüsse und Mobilitätshilfen) sind Ausgaben für Prämien und die Abgeltung von behinderungsbedingten Mehraufwendungen bei integrativen Betrieben anzuführen. Für Beschäftigungsbeihilfen und berufliche Qualifizierung werden ua. auch Mittel des Ausgleichstaxfonds zur Verfügung gestellt, womit zusätzliche Ausbildungs- und Arbeitsplätze geschaffen werden können.

**Antwort zu den Punkten 4 bis 7 der Anfrage:**

§ 34 Abs. 7 2. Satz des Berufsausbildungsgesetzes bestimmt, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die im § 8b BAG getroffenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen bis 31. Dezember 2006 einer Evaluierung zu unterziehen hat. Eine Steuerungsgruppe ist also gesetzlich nicht vorgesehen.

Gemäß dem Bericht des Wirtschaftsausschusses über die Regierungsvorlage zum Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (171 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP), hat der Wirtschaftsausschuss einstimmig folgende Feststellung getroffen: „Die Bestimmungen zur integrativen Berufsausbildung gemäß § 8b Abs. 2 sind im Herbst 2005 einer Evaluierung zu unterziehen, um die Treffsicherheit und Wirksamkeit dieser berufsausbildungsgesetzlichen Maßnahmen zu überprüfen. Ziel dieser Evaluierung soll es insbesondere sein, die Wirksamkeit der Berufsausbildungsassistenz, die Umsetzung der Pflicht und des Rechts auf Berufsschulbesuch sowie die Umsetzung in den Lehrbetrieben in selbständigen Ausbildungseinrichtungen vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Integration in das Berufsleben und in den Arbeitsmarkt zu analysieren und davon mögliche Verbesserungen abzuleiten.“

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird entsprechend dem gesetzlichen Auftrag bzw. der Ausschussfeststellung im Herbst 2005 eine Evaluierung der Integrativen Berufsausbildung initiieren. In diese Evaluierung werden alle beteiligten Kreise - insbesondere auch die Sozialpartner und die Behindertenorganisationen - eingebunden werden.